

Begründung

zur 21. Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen - der Stadt Brühl gemäß § 2 BBauG mit den Festsetzungen gemäß § 9 BBauG zugleich als Satzung gem. § 103 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970

Der Bebauungsplan -Bauzonen- wurde vom Regierungspräsidenten gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.11.1964 (AZ. 34.3-30-443/64) genehmigt und mit der Bekanntmachung am 18.12.1964 rechtsverbindlich.

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes - Bauzonen - wurde notwendig, da die bisher ausgewiesene Fläche für den Bedarf des Krankenhauses nicht mehr ausreicht. Gemäß den gestiegenen und weiter steigenden Einwohnerzahlen der Stadt Brühl und des erweiterten Einzugsbereiches als Unfallkrankenhaus ist eine Erweiterung um 400 Betten erforderlich. Um die nötigen Baumassen errichten zu können, muß das Maß der baulichen Nutzung erhöht werden und die Erweiterung bzw. Abrundung des Krankenhausesgeländes erfolgen.

Diese Begründung ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Brühl vom **22.7.1974** aufgestellt worden.

Brühl, **5. 8. 1974**

Der Bürgermeister

Ratsmitglied



Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom **26.9.'74** bis **26.10.'74** einschließlich öffentlich ausgelegt.

Brühl, **7. 11. 1974**

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor



IM AUFTRAGE:

(FALTER)
BAUINGENIEUR

Gesehen!

16. Juli

1975

Im Auftrag

Winkel